

Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)

Vom 19.06.2002

Gl.-Nr.:

Fundstelle: NBl. Schl.-H. 2002 S.

gültig von: 1.8.2002 +)

gültig bis:

Änderungsdaten:

keine

Eingangsformel:

Aufgrund des § 28 Abs. 1, des § 35 Abs. 1, des § 38 Abs. 6, des § 50 Abs. 9 und des § 121 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhalt

[§ 1 Grundsatz](#)

[§ 2 Sonderpädagogischer Förderbedarf](#)

[§ 3 Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs](#)

[§ 4 Koordinierungsgespräche](#)

[§ 5 Förderausschuss](#)

[§ 6 Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde](#)

[§ 7 Gliederung der Sonderschulen](#)

[§ 8 Zeugnisse, Nachteilsausgleich](#)

[§ 9 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen](#)

[§ 10 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung](#)

[§ 11 Schlussbestimmungen](#)

§ 1

Grundsatz

(1) Auf Sonderschulen sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart entsprechend anzuwenden, sofern nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne einen solchen (Gemeinsamer Unterricht) soll Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, Schulen in der Nähe ihres Lebensumfeldes zu besuchen. Dieser Unterricht soll allen Schülerinnen und Schülern erweiterte Lernerfahrungen ermöglichen.

§ 2

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren der Förderschwerpunkte:

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,
6. Hören,
7. Sehen,
8. Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten oder
9. Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens

1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder
2. von
 - a) den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder
 - b) einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird.

(2) Wird vermutet, dass sich der Förderschwerpunkt einer Schülerin oder eines Schülers geändert hat, gilt Absatz 1 entsprechend. Ein erneuter Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die am Verfahren Beteiligten können in diesem Fall einvernehmlich auf die Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens verzichten. Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, übermitteln die besuchte Schule der Schulaufsichtsbehörde sowie der oder dem Betroffenen eine Stellungnahme. Die oder der Betroffene kann die Erstellung eines Sonder-

pädagogischen Gutachtens verlangen.

(3) Vermutet eine Schule nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b bei einer Schülerin oder einem Schüler, dass ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, informiert sie die Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens sowie über die in Betracht kommenden Formen der Beschulung. Sie übersendet dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderzentrum ein schulärztliches Gutachten sowie die Schülerakte.

(4) Das Förderzentrum leitet das Verfahren. Stellt sich nach Erhalt der Antragsunterlagen heraus, dass ein anderes Förderzentrum fachlich besser geeignet ist, kann das Verfahren mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an dieses abgegeben werden. Das Förderzentrum fordert, soweit erforderlich, weitere Stellungnahmen und Gutachten an.

(5) Das Förderzentrum erstellt ein Sonderpädagogisches Gutachten, das alle Umstände berücksichtigt, die für eine Aufnahme sonderpädagogischer Förderung von Bedeutung sind und mit einem Entscheidungsvorschlag darüber endet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll.

(6) Das Förderzentrum erarbeitet zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche nach § 4 Vorschläge in Bezug auf

1. die Art und Weise der zu ergreifenden Fördermaßnahmen,
2. die von der Schülerin oder dem Schüler benötigten Lehr- und Hilfsmittel,
3. die Schülerbeförderung,
4. die notwendigen baulichen Voraussetzungen und
5. die notwendige zusätzliche personelle Unterstützung.

(7) Abschriften der Gutachten und Stellungnahmen sind der oder dem Betroffenen zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Das Förderzentrum übermittelt das Sonderpädagogische Gutachten mit der Schülerakte sowie den Vorschlägen nach Absatz 6 der nach § 4 Abs. 1 für die Koordinierungsgespräche zuständigen Stelle.

§ 4

Koordinierungsgespräche

(1) Wird die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in dem Gutachten nach § 3 Abs. 5 empfohlen, führt die Schulaufsichtsbehörde, die für die in Betracht kommenden Schulen zuständig ist, mit den am Verfahren nach § 3 Abs. 1 Beteiligten, dem Förderzentrum, dem Schulträger und, soweit erforderlich, mit weiteren Personen, Kostenträgern und anderen Stellen Koordinierungsgespräche. Diese dienen dazu auf den Einzelfall bezogene Fördermaßnahmen und den Förderort einvernehmlich zu bestimmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Gesprächsführung auf Schulleiterinnen oder Schulleiter der beteiligten Schulen unter dem Vorbehalt übertragen, jederzeit die Gespräche wieder an sich ziehen zu können.

(2) Koordinierungsgespräche sind auch zu führen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule wechseln soll. Die oder der Betroffene ist über den Ablauf und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung zu informieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann ein Sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 3 Abs. 6 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder eine Stellungnahme der besuchten Schule anfordern.

(3) Bei einem einvernehmlichen Ergebnis der Koordinierungsgespräche gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Konnte kein Einvernehmen erzielt werden, tritt der Förderausschuss nach § 5 zusammen.

§ 5

Förderausschuss

(1) Die Schulaufsichtsbehörde beruft einen Förderausschuss ein, wenn in den Koordinierungsgesprächen nach § 4 kein Einvernehmen erzielt worden ist. Der Förderausschuss prüft auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen für den zu beurteilenden Einzelfall die Fördermaßnahmen, die sich aus dem Schulangebot einschließlich möglicher Anpassungen ergeben. Er kann weitere Unterlagen hinzuziehen.

(2) Mitglieder des Förderausschusses sind:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter der für die in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder eine oder ein von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Schulleiterin oder beauftragter Schulleiter nach Nummer 2,
2. je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter
 - a) der abgebenden Schule,
 - b) der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen und
 - c) eines fachlich geeigneten Förderzentrumsoder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, soweit keine Beauftragung nach Nummer 1 vorliegt.
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Betracht kommenden Kostenträger der geplanten Maßnahme,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
5. in den Fällen, in denen ein Finanzausgleich nach § 79 Abs. 3 SchulG erwartet wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreises und
6. in den Fällen, in denen die Aufnahme in eine berufsbildende Schule angestrebt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsfachdienstes.

Soweit erforderlich, können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Die Betroffenen sind vom Förderausschuss anzuhören.

(3) Auf der Grundlage der Beratung wird eine Empfehlung vom Förderausschuss abgegeben, in der die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer geeigneten Maßnahme berücksichtigt werden. Angaben über einen zu gewährenden Nachteilsausgleich (§ 8 Abs. 2), der sich nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs richtet, sollen enthalten sein. Die Empfehlung ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit der Schülerakte zu übermitteln.

§ 6

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Förderschwerpunkt fest, entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers und weist sie oder ihn einer Schule zu, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde legt bei ihrer Entscheidung auch das Förderzentrum fest, das zukünftig für die Schülerin oder den Schüler zuständig ist. Soweit die Schülerin oder der Schüler an Gemeinsamem Unterricht teilnehmen soll (§ 5 Abs. 2 SchulG), hat die Schulaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ob die maßnahmebedingten Kosten von den an den Koordinierungsgesprächen oder am Förderausschuss beteiligten Stellen getragen werden.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 4 weist die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler einer geeigneten Schule zu.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 wird der oder dem Betroffenen schriftlich

mitgeteilt. Der aufnehmenden Schule werden neben der Entscheidung die Ergebnisse des Sonderpädagogischen Gutachtens oder die Stellungnahme der besuchten Schule nach § 3 Abs. 2 Satz 4 übermittelt.

§ 7

Gliederung der Sonderschulen

(1) Sonderschulen gliedern sich in Klassenstufen mit Ausnahme der Schule für Geistigbehinderte.

(2) Schulen für Körperbehinderte erfüllen die Aufgaben der

1. Grundschule,
2. Hauptschule,
3. Realschule,
4. Förderschule und
5. Schule für Geistigbehinderte.

Schulen für Hörgeschädigte erfüllen die Aufgaben der Schulen nach Nummer 1 bis 4. Sprachheilgrundschulen erfüllen die Aufgaben der Grundschule. Schulen für Erziehungshilfe erfüllen die Aufgaben der Schulen nach Nummer 1, 2 und 4. Mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde können Schulen für Körperbehinderte, Hörgeschädigte und Erziehungshilfe Aufgaben weiterer allgemeinbildender Schular-ten erfüllen.

(3) Die Schule für Erziehungshilfe unterrichtet und erzieht Schülerinnen und Schüler, die sich wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden. Des Weiteren unterrichtet und erzieht sie, begrenzt auf ein Jahr, Schülerinnen und Schüler, die gemäß §§ 29 bis 33 sowie §§ 35 und 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sofern dadurch eine Heimunterbringung vermieden werden kann und die Schulaufsichtsbehörde zugestimmt hat. Auf Antrag kann der Zeitraum mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(4) Sonderschulen geben unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 SchulG Sonderunterricht. Den Schulleiterinnen und Schulleitern und Lehrkräften der Sonderschule ist zu diesem Zweck die Durchführung des Sonderunterrichts zu ermöglichen, solange die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Sonderunterricht nicht durch medizinische Gründe ausgeschlossen ist, die durch ein ärztliches Attest belegt sind.

(5) Sonderschulen können jahrgangs-, förderschwerpunkt- und schulartübergreifende Klassen bilden, wenn es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler entspricht.

§ 8

Zeugnisse, Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten nach § 2 Nr. 2, 3, 5 bis 9 erhalten Zeugnisse gemäß der Landesverordnung über Notenstufen und andere Angaben in Zeugnissen (Zeugnisordnung) vom 29. Juni 1981 (NBl. KM Schl.-H. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1995 (NBl. MWFK/MFWBS Schl.-H. S. 247). Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt nach § 2 Nr. 8 gilt Absatz 4 entsprechend.

(2) Bei der Leistungsermittlung der Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen. In die Bewertung von schriftlichen Arbeiten und in Zeugnisse dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag einmalig aufgrund ihrer Beeinträchtigung in die vorhergehende Klassenstufe zurücktreten, wenn die Klassenkonferenz dies befürwortet. Antragsberechtigt sind die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten

1. Lernen und

2. geistige Entwicklung

erhalten Berichtszeugnisse. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 1 ab der Klassenstufe 3 Zeugnisse mit Noten und verbaler Ergänzung erteilt werden. Soweit Berichtszeugnisse erteilt werden, kann die Schulkonferenz beschließen, dass für Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte nach Nummer 1 und 2 Halbjahreszeugnisse außer in den Abschlussklassen entfallen.

(4) Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Unterricht außerhalb der Förderschule teil, ist ihr Förderschwerpunkt in Zeugnissen aufzuführen. Die Fächer, in denen sie nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet wurden, sind mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnoten sind mit den Sätzen zu erläutern:

„In den gekennzeichneten Fächern wurde nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet. In den übrigen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.“ Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Die Förderschule umfasst neun Klassenstufen. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Klassengemeinschaft, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Klasse teil, sofern die im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung für sie festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen; § 38 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend. Über die Wiederholung einer Klassenstufe entscheidet die Klassenkonferenz. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Grundschule, eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder eine andere Sonderschule besuchen, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Erreichen der nach Maßgabe des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung für sie festgelegten Ziele sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde empfohlenen Kriterien den Abschluss der Förderschule.

(3) Nach Teilnahme an außerschulischer Vorbereitung kann das Abschlusszeugnis nach Absatz 2 durch das Bestehen einer Prüfung erworben werden. Für die Durchführung der Prüfung und die Erteilung des Abschlusszeugnisses findet die Landesverordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses außerhalb der öffentlichen Schule vom 5. Februar 1981 (NBl. Schl.-H. S. 10) entsprechende Anwendung.

§ 10

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Schulen für Geistigbehinderte gliedern sich in vier Stufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe). Mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde kann davon abgewichen werden. In der Regel dauert der Besuch der ersten drei Stufen jeweils drei Jahre (Vollzeitschulpflicht). § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Erreichen der nach Maßgabe des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung für sie festgelegten Ziele nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss der Schule für Geistigbehinderte.

(3) Die Dauer der Teilnahme an der drei Jahre umfassenden Werkstufe richtet sich nach den im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung für die Schülerin oder den Schüler festgelegten Maßgaben.

(4) Eine berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit kann für Schülerinnen und Schüler in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder in der Werkstufe einer Schule für Geistigbehinderte erfolgen. Die betroffenen Schularten sollen eng zusammenarbeiten. Die für die Bildungsgänge geltenden Lehrpläne sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass von ihnen, entsprechend dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, abgewichen werden kann. Es soll ein Abschlusszeugnis erteilt werden.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Landesverordnung über Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen (OSP) vom 24. November 1992 (NBl. MBWKS Schl.-H. S. 347) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19.06.2002

U t e E r d s i e k - R a v e

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur